

**Satzung
über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze und Sicherheitsdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 9,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, verlängert sich die Einsatzdauer nach Absatz 2 um die notwendige Reinigungszeit.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Absatz 4 Feuerwehrgesetz). Selbständige und Landwirte, bei denen die Ermittlung des konkreten Verdienstaufschlags nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, erhalten einen Durchschnittssatz von 13,00 €/Stunde.

**§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 2,60 € je Stunde und bei tatsächlich entstandenem Verdienstaufschlag grundsätzlich der nachgewiesene Verdienstaufschlag erstattet. Wird der Nachweis über die Höhe des Verdienstaufschlags nicht geführt, wird ein Durchschnittssatz von 9,00 €/Stunde gewährt. Selbständige und Landwirte, bei denen die Ermittlung des konkreten Verdienstaufschlags nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, erhalten einen Durchschnittssatz von 13,00 €/Stunde.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Selbständige und Landwirte, bei denen die Ermittlung des konkreten Verdienstaufschlags nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, erhalten einen Durchschnittssatz von 13,00 €/Stunde.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

• Feuerwehrkommandant	510,00 €/Jahr
• Stellv. Feuerwehrkommandant	170,00 €/Jahr
• Gerätewart	450,00 €/Jahr
• Schriftführer	85,00 €/Jahr
• Kassenverwalter	85,00 €/Jahr
• Jugendwart	85,00 €/Jahr

§ 4 Entschädigung für Haushalts führende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 9,00 €/Stunde gewährt.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Mai 1994 einschließlich zwischenzeitlicher Änderungssatzungen außer Kraft.

Nordheim, den 26. März 2012

gez.
Schiek
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.